



SATZUNG von MADE IN BANGLADESH e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahrs

1. Der Verein führt den Namen MADE IN BANGLADESH e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit. Es soll die Unterstützung von Maßnahmen auf dem Gebiet der medizinischen Grundversorgung, der Schulbildung und der humanitären Hilfe in Bangladesch gefördert werden. Darüber hinaus soll ein kultureller Austausch gefördert werden.
2. Grundlage der Unterstützung ist der Bau von Brunnen für sauberes Trinkwasser und die finanzielle Unterstützung von Schulen. Es soll zudem der Aufbau von Einrichtungen unterstützt werden, welche für die Erfüllung von medizinischer Grundversorgung zuständig sind. Ermöglicht wird dies insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung der Hilfe für Zwecke vornehmen, solange diese unmittelbar und ausschließlich dem Vereinszweck von MADE IN BANGLADESH entsprechen. Die Förderung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.



4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Unterstützung erfolgt in der Regel durch die unentgeltliche ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen der Vereinsarbeit sowie durch Mitgliedsbeiträge und/oder Spenden.
2. Die Mitgliedschaft wird über die Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch den Ausschluss aus dem Verein. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft zudem bei Verlust der Rechtsfähigkeit.
 - 3.1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftlich Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
 - 3.2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Sollte ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand sein und trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlen, so kann der Vorstand das Mitglied von der Mitgliederliste streichen. Ein Ausschluss aus dem Verein wird schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.
 - 3.3. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung des Vorstands Widerspruch einlegen. In diesem Fall überprüft die nächste Mitgliederversammlung die Entscheidung des Vorstands.
 - 3.4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.
 - 3.5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
 - 3.6. Die Mitteilung über den Ausschluss eines Mitglieds erfolgt entweder schriftlich oder per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse/E-Mail-Adresse.



§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Vereinsmitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung durch die Beitragsordnung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a: die Mitgliederversammlung
 - b: der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Sollte ein Mitglied verhindert sein und nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen können, so kann dieses sein Stimmrecht auf ein vorher benanntes, anwesendes Mitglied übertragen. Dies muss vorher dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Jahres- und Kassenberichte entgegenzunehmen und zu beraten
 - Erlass der Beitragsordnung, welche nicht Bestand der Satzung ist
 - Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins, sowie hierzu notwendige finanzielle Maßnahmen
 - Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber alle zwei Jahre einberufen. Die Einladung erfolgt vier Wochen vorher schriftlich oder per eMail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse/ eMail-Adresse.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.



6. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt. Jede einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Jede einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Vorstand unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a: dem 1. Vorsitzenden
 - b: dem stellvertretendem 2. Vorsitzenden
2. Alle Vorstandsmitglieder sind alleine vertretungsberechtigt. Die Vereinigung der beiden Vorstandsämter auf eine Person ist unzulässig.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Eine Wiederwahl ist möglich. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimm-



berechtigten Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
Das Stimmrecht kann wie in § 7.2. beschrieben einer Person übertragen werden.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Verein „Amnesty International Sektion Bundesrepublik Deutschland e.V.“, welcher es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Stand: Berlin, 27.02.2018